

Verschärfte Voraussetzungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige in Deutschland – und weshalb sie sich trotzdem lohnt

Kerstin Beck

In Deutschland haben sich im Jahr 2014 etwa 38'500 Steuerhinterzieher selbst angezeigt. Anlass hierzu waren unter anderem der Fall Uli Hoeneß, der Ankauf von Steuer-CDs durch die deutschen Finanzbehörden oder die sog. Swisслеaks-Enthüllungen, bei denen Kundendaten der HSBC Private Bank Genf veröffentlicht wurden. Zudem haben im Rahmen der Weissgeldstrategie viele Schweizer Geldinstitute auf eine Selbstanzeige ihrer Kunden aus Deutschland hingewirkt oder sich von diesen Kunden getrennt. Mittlerweile steht der automatische Informationsaustausch sowie das Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Group d'Action Financière vor der Tür. Nicht nur deutsche Steuerflüchtlinge, sondern auch deren Schweizer Banken können inskünftig leicht ins Visier der deutschen Steuerbehörden geraten. Auch wenn sich in Deutschland die Bedingungen seit Jahresanfang deutlich verschärft haben, ist es für eine für beide Seiten vorteilhafte – de lege artis vorbereitete – strafbefreiende Selbstanzeige noch nicht zu spät, aber allerhöchste Zeit.

Was hat sich in Deutschland verändert?

Der deutsche Bundesrat hat am 19.12.2014 dem «Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung» zugestimmt. Danach soll auch für die Zukunft die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige erhalten bleiben. Allerdings im Wesentlichen unter folgenden erschwerten Bedingungen (seit 1. Januar 2015):

- 1 Korrekturzeitraum:** Nunmehr sind nicht wie bislang nur die unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart vollumfänglich nachzudeklariieren, sondern alle Steuerstraftaten innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre zu korrigieren.
- 2 Strafzuschläge:** Bis zum Jahresende 2014 trat die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige bei einer Steuerschuld > € 50'000 pro Veranlagungszeitraum nur dann ein, wenn ein Strafzuschlag i.H.v. 5% der hinterzogenen Steuerbeträge innerhalb angemessener Frist entrichtet wurde. Nunmehr wird die bisher geltende Schwelle auf € 25'000 halbiert, wonach bereits ab diesem Hinterziehungsbeitrag pro Steuerart und Besteuerungszeitraum ein Zuschlag von 10% erhoben wird; bei hinterzogenen € 100'000 bis € 1 Mio. beträgt der Zuschlag 15% und darüber hinaus 20%.
- 3 Zahlung der Nachzahlungs- sowie Hinterziehungszinsen:** Straffreiheit tritt nach der Neuregelung nur dann ein, wenn neben der umgehenden Nachentrichtung der hinterzogenen Steuern für den gesamten Zehnjahreszeitraum auch die Hinterziehungszinsen von 6% p.a. sofort gezahlt werden.

4 Sperrwirkung: Neuerdings ist die Selbstanzeige für Beteiligte der Steuerhinterziehung nicht mehr möglich, wenn gegenüber dem Steuerpflichtigen eine Prüfungsanordnung oder Einleitung eines Straf- oder Bussgeldverfahrens erfolgt ist. Als weiterer Sperrwirkungstatbestand kann seit 1.1.2015 im Falle der besonders schweren Steuerhinterziehung keine strafbefreiende Selbstanzeige mehr gestellt werden (z.B. bei bandenmässiger Steuerhinterziehung oder Hinterziehungen > € 25'000 je Steuerart und Veranlagungszeitraum).

5 Anlaufhemmung: Durch Anlaufhemmung wird für ausländische Kapitalerträge ggf. eine bis zu 20-jährige Verjährungsfrist für die Durchsetzung des Steueranspruchs erreicht. Dies gilt ebenfalls, wenn ausländische Kapitalerträge nach dem jeweils bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen oder darauf beruhenden Vereinbarungen nicht automatisch mitgeteilt werden, wie dies bislang basierend auf dem Bankgeheimnis für Schweizer Kapitalerträge der Fall ist.

Internationale Entwicklungen zur Verhinderung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung

Aufgrund des geplanten automatischen internationalen Informationsaustausches («AIA») über Kapitalerträge steigt das Entdeckungsrisiko für undeklarierte Gelder in der Schweiz dramatisch.

Die diesbezüglichen Entwicklungen schreiten rasch voran:

- Januar 2014: OECD verabschiedet gemeinsamen Meldestandard für den AIA über Finanzkonten.
- Mai 2014: Schweiz erklärt Bereitschaft, künftig am AIA teilzunehmen.
- 15. Juli 2014: Rat der OECD verabschiedet neuen globalen Standard für den AIA in Steuersachen.
- 19. November 2014: Schweiz unterzeichnet Multilaterale Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement, MCAA).
- 14. Januar 2015: Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zum Amtshilfeübereinkommen der OECD und des Europarats sowie Vernehmlassung zum MCAA und AIA-Gesetz.
- 19. März 2015: Schweiz und EU paraphieren Abkommen zur Einführung des globalen Standards für den AIA in Steuersachen.

Die Einführung des AIA in der Schweiz soll mittels bilateraler oder multilateraler Abkommen mit ausgewählten Partnerstaaten erfolgen. Das am 27. Mai 2015 mit der EU unterzeichnete Abkommen über den AIA in Steuersachen ersetzt das seit 2005 geltende Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU und gilt für alle 28 EU-Mitgliedsländer. Das Inkrafttreten des Abkommens wird auf 1. Januar 2017 angestrebt, mit einem ersten Datenaustausch ab 2018. Die Schweiz will den AIA zudem mit der USA und weiteren ausgewählten Staaten, zu denen die Schweiz enge wirtschaftliche und politische Beziehungen pflegt, vereinbaren.

Schweizerische Entwicklungen durch Verabschiedung des Bundesgesetzes zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Group d'Action Financière

Am 12. Dezember 2014 hat das schweizerische Parlament das Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Group d'Action Financière verabschiedet. Danach wird eine neue Vortat zur Geldwäscherei in Form eines qualifizierten Steuerbetrugs im Bereich der direkten Steuern und eine Ausweitung der bisherigen Vortat im Bereich der indirekten Steuern eingeführt. Die Art. 305^{bis} Ziff. 1 und 1^{bis} nStGB sollen neu wie folgt lauten:

1. *Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen, oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

1^{bis}. Als qualifiziertes Steuervergehen gelten Straftaten nach Artikel 186 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer und nach Artikel 59 Absatz 1 erstes Lemma des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, wenn die hinterzogenen Steuern pro Steuerperiode mehr als CHF 300'000 Franken betragen.

Die Referendumsfrist ist bereits am 2. April 2015 ungenutzt abgelaufen. Nun hat der Bundesrat den Termin für die Inkraftsetzung der revidierten Bestimmungen zur Steuervortat per 1. Januar 2016 festgelegt.

Aus den neuen Strafvorschriften ergeben sich Strafbarkeitsrisiken für Banken und ihre Mitarbeiter, welche sich nach einem Leitentscheid des Bundesgerichts vom 3. November 2010 auch durch Unterlassen schuldig machen können. Das heisst, eine Unterlassung der gebotenen Sorgfalt bei der Klärung der Steuerehrlichkeit von Bankkunden kann unter Umständen ab 1. Januar 2016 ein strafrechtliches Risiko bedeuten. Eine Bestrafung wegen Geldwäscherei ist nach Art. 305^{bis} Abs. 3 StGB ausserdem auch möglich, wenn die Vortat im Ausland begangen wurde und diese auch am Begehungsort als Verbrechen strafbar ist.

Bei unversteuerten Geldern deutscher Kunden besteht daher ein Handlungsbedarf. Es verbleiben grundsätzlich zwei Alternativen: das Hinwirken auf die Selbstanzeige des Kunden, die einmalig auch von Banken und ihren Mitarbeitern in Anspruch genommen werden kann oder der Abbruch der Kundenbeziehung – spätestens bis Ende 2015.

Letzteres würde grundsätzlich die Saldierung des Kontos und den Transfer auf ein vom Kunden benanntes Konto bedeuten. Sofern ein Transfer auf Kundenwunsch nicht nach Deutschland oder einen Staat, mit dem Deutschland den automatischen Informationsaustausch pflegt, vorgenommen werden soll, können sich die Bank und ihre Mitarbeiter weiterer Beihilfehandlungen schuldig machen.

Die Selbstanzeige bleibt somit für den betroffenen deutschen Kunden sowie den Finanzintermediär und seine Mitarbeiter nach wie vor die einfachste und sauberste Lösung. Lehnt der deutsche Kunde eine Selbstanzeige ab, bleibt nur, die Ausführung von Kundenaufträgen betreffend mutmasslich unversteuerten Vermögenswerten auszusetzen, bis eine Meldung an die Meldestelle Für Geldwäsche gemäss Geldwäschegesetz oder gemäss automatischem Informationsaustausch möglich ist.

Was ist bei Selbstanzeigen zu beachten?

Die strafbefreiende Selbstanzeige ist seit Anfang 2015 an deutlich strengere formelle und inhaltliche Anforderungen gebunden. Einer Selbstanzeige, die den gesetzlichen Voraussetzungen nicht genügt, kommt keine strafbefreiende Wirkung zu. Mit anderen Worten: Wer es nicht richtig macht, schießt ein «Eigentor». Unter Berücksichtigung der steuerlich massgeblichen Regelungen ist seitens des Steuerpflichtigen eine vollumfängliche Sachverhaltsaufklärung und Dokumentation zur Ermittlung der Nachdeklaration erforderlich. Vor allem muss die Selbstanzeige vor der behördlichen Entdeckung erfolgen, ansonsten ist eine Strafbefreiung ausgeschlossen. In jedem Fall ist zu prüfen, ob Bankkunde, Banken und Bankmitarbeiter betroffen sind. Ist dies der Fall, sind diese Selbstanzeigen zeitlich aufeinander abzustimmen respektive müssen gleichzeitig erfolgen, damit für alle Beteiligten Straffreiheit erreicht werden kann. Ob eine Selbstanzeige nach dem Inkrafttreten des AIA überhaupt noch möglich ist, ist zum heutigen Zeitpunkt nur schwer abzuschätzen.

Vorteile der Selbstanzeige für den Steuerpflichtigen

Mit einer korrekten Selbstanzeige kann der Steuerpflichtige seine Situation bereinigen, ohne dass er mit strafrechtlicher Verfolgung sowie Rufschädigung rechnen muss. Wir empfehlen, die Beratungsleistungen sowie die Aufarbeitung und Verwaltung der für die Selbstanzeige erforderlichen Bank- und Steuerelemente aus Diskretions- und Datensicherheitsgründen ausschliesslich in der Schweiz vorzunehmen. Ein Tätigwerden in Deutschland ist aufgrund Kooperation mit deutschen Anwaltskanzleien möglich, sollte aber erst auf ausdrückliche Anweisung des Bankkunden hin erfolgen.

Vorteile der Selbstanzeige für die Bank

Nur mit einer wirksamen Selbstanzeige des Kunden kann die Bank die Situation möglichst schnell und definitiv bereinigen. Daher ist es unbedingt ratsam, dass nicht die Bank selbst den Kunden in Steuersachen berät. Die Bank sollte sich darauf beschränken, dafür zu sorgen, dass der Kunde einen sach- und fachkundigen Steuer- und Rechtsberater zu Rate zieht und kann dem Kunden in dieser Hinsicht mit Empfehlungen dienen.

MME Kompakt

MME bietet integrierte Lösungen in den Bereichen Legal, Tax und Compliance. MME – 1 for all.

Unser erfahrenes Team steht Ihnen beratend zur Seite. Zudem unterstützt Sie respektive Ihre Kunden unsere Eidg. dipl. Steuerexpertin und deutsche Juristin Kerstin Beck gerne bei der Ausarbeitung einer strafbefreienden Selbstanzeige. Wir kooperieren in dieser Hinsicht auch mit deutschen Anwaltskanzleien und sind – falls aus Sicht der Bankkunden erforderlich und gewünscht – bereit, entsprechende Kontakte herzustellen.

Zürich

Kreuzstrasse 42
Postfach 1412
8032 Zürich
T +41 44 254 99 66
F +41 44 254 99 60
office@mme.ch

Zug

Gubelstrasse 11
Postfach 613
6301 Zug
T +41 41 726 99 66
F +41 41 726 99 60
office@mme.ch

MME Legal AG



Dr. Martin Eckert,
Partner
martin.eckert@mme.ch



Dr. Luka Müller
Partner
luka.mueller@mme.ch

MME Tax AG



Dr. Samuel Bussmann
Partner
samuel.bussmann@mme.ch



Andreas Müller
Partner
andrew.mueller@mme.ch



Kerstin Beck
Tax Advisor, deutsche Juristin
kerstin.beck@mme.ch